

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach)

Vom 16. April 2009
Geändert am 16.03.2012
Geändert am 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 10/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studiumumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Praktische Prüfung

§ 10 Weitere Prüfungsformen

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Zeugnis

§ 13 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Bachelorstudiengangs keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Germanistik wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Germanistik ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Bachelornebenfach an der Universität Trier oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Nebenfach Germanistik. Das Fach Germanistik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelorhauptfach an der Universität Trier oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Hauptfach Germanistik.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: im Hauptfach 48 SWS, im Nebenfach 36 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder ein Leiter bzw. Leiterin aus dem Prüfungsamt des Fachbereichs II ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der

Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsämter geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Germanistik werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Germanistik dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Germanistik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 1 Stunde.

(2) Im Bachelorstudiengang Germanistik beträgt die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten höchstens 4 Wochen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Germanistik nur in der deutschen Sprache angefertigt werden.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 16. April 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Bachelorstudiengang Germanistik (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BAHF 1 „Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft“	2 Semester	13 LP	Einstündige Klausur
BAHF 2 „Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft“	2 Semester	13 LP	Einstündige Klausur
BAHF 3 „Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literatur“	2 Semester	13 LP	Einstündige Klausur
BAHF 4 „Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Gattungen und Formen; Textanalyse“	2 Semester	13 LP	Klausur (60 Minuten)
BAHF 5 „Vertiefung der germanistischen Sprachwissenschaft“	2 Semester	13 LP	10-seitige Hausarbeit
BAHF 6 „Vertiefung der Älteren deutschen Sprache und Literatur“	2 Semester	13 LP	10-seitige Hausarbeit
BAHF 7 „Sprache und Handeln in Geschichte und Gegenwart“	1 Semester	15 LP	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
BAHF 8 „Erweiterung Literaturwissenschaft: Texte und Kontexte“	1 Semester	15 LP	Hausarbeit (10 Seiten)

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Germanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

4. Verpflichtende Praktika
Keine

Bachelorstudiengang Germanistik (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BANF 1 „Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft“	2 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
BANF 2 „Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft“	2 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
BANF 3 „Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literatur“	2 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
BANF 4 „Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Gattungen und Formen; Textanalyse“	2 Semester	10 LP	Klausur (60 Minuten)
BANF 5 „Vertiefung der germanistischen Sprachwissenschaft“	2 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit
BANF 6 „Vertiefung der Älteren deutschen Sprache und Literatur“	2 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Germanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine